
TRÜGERISCHER SCHUTZ DURCH D&O-VERSICHERUNGEN

D&O-Versicherungen sind gang und gäbe. Häufig halten sie weniger als sie versprechen.

Haftungsrisiken hängen über einem Unternehmensleiter wie das sprichwörtliche Damoklesschwert. Für viele Unternehmensleiter ist der Abschluss einer D&O-Versicherung daher geradezu eine Tätigkeitsvoraussetzung. In aller Regel sind die Unternehmen auch bereit, eine solche Versicherung zum Schutz der Unternehmensleiter abzuschließen, versprechen sie sich hierdurch doch auch eigene Vorteile. Hierzu gehört insbesondere die Aussicht, im Haftungsfall einen zahlungsfähigen Schuldner zu erhalten. Letztlich ist der erhoffte Schutz für den Unternehmensleiter aber häufig geringer als erhofft.

Prinzip der D&O-Versicherung

Bei der D&O-Versicherung schließt das Unternehmen auf seine Kosten eine Versicherung zugunsten der Unternehmensleiter ab. Versicherungsnehmer ist also das Unternehmen. Versicherte Personen sind in der Regel die Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder. Das Unternehmen vermittelt seinen Leitern damit Schutz insbesondere für den Fall, dass diese gerade vom Unternehmen selbst in die Haftung genommen werden. Das mag merkwürdig anmuten. Es hat jedoch nicht verhindert, dass die D&O-Versicherung geradezu zum Standard geworden ist.

Versicherungsprämien

Die Versicherungsprämien werden vom Unternehmen getragen. Sie stellen aus Sicht des Unternehmensleiters keine Vergütung dar. Daher sind sie weder im Jahresabschluss als Teil der Gesamtvergütung auszuweisen noch vom Unternehmensleiter zu versteuern.

Versicherungsumfang

Üblicherweise gewährt die D&O-Versicherung Deckung für den Fall, dass der Unternehmensleiter wegen einer Pflichtverletzung in Ausübung seiner Tätigkeit auf „Ersatz eines

Vermögensschadens“ in Anspruch genommen wird. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Inanspruchnahme durch das Unternehmen selbst erfolgt, aber auch für eine Haftung gegenüber Dritten.

Gravierende Haftungsrisiken resultieren allerdings oft gerade nicht aus der Verursachung eines Vermögensschadens. So geht es beispielsweise nach der Rechtsprechung des BGH bei der Haftung für Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife (§ 64 S. 1 GmbHG, § 92 Abs. 2 S. 1 AktG) um „Ersatzansprüche eigener Art“. Teilweise sind die Gerichte bereits davon ausgegangen, dass diese nicht vom Versicherungsschutz gedeckt seien (OLG Celle v. 1.4.2016, 8 W 20/16). Das mag sich nicht allgemein durchsetzen, deutet aber bereits an, dass der Versicherungsschutz nicht lückenlos ist.

Versicherungssumme

Bisweilen erweisen sich vereinbarte Versicherungssummen als unzureichend. Das ist nicht nur dann der Fall, wenn ein Schaden verursacht wird, der die Deckungssumme übersteigt. Es kann auch darauf beruhen, dass die Versicherungssumme regelmäßig für alle Haftungsfälle aller Organmitglieder innerhalb eines Jahres gilt, so dass der „Topf“ insgesamt betrachtet zu klein sein könnte. Ein vergleichbarer Effekt kann sich daraus ergeben, dass auch die Kosten der Abwehr eines Haftungsanspruchs von der Versicherung getragen werden und zu Lasten der Versicherungssumme gehen.

Claims-made-Prinzip

Eine unerwartete Einschränkung des Versicherungsschutzes kann daraus resultieren, dass es für die Deckung nicht darauf ankommt, wann ein Haftungsfall verursacht worden ist, sondern wann Ansprüche gegen den Unternehmensleiter geltend gemacht werden („claims made“). Das ist re-

gelmäßig erst nach Ausscheiden des Unternehmensleiters aus seinem Amt der Fall, so dass er darauf achten muss, dass die Versicherung möglichst bis zum Ablauf der Verjährungsfristen für etwaige Haftungsansprüche (auch zugunsten seiner Person) aufrecht erhalten wird.

Deckung schafft Haftung

Schließlich darf nicht übersehen werden, dass Haftungsansprüche gelegentlich nur deshalb geltend gemacht werden, weil das Unternehmen davon ausgeht, dass am Ende ein Dritter, nämlich die Versicherung, für den Schaden aufkommt. Das kann für den Unternehmensleiter jedoch ins Auge gehen, weil Versicherungen bekanntlich selten gerne zahlen und ihre Deckungsverpflichtung häufig in Abrede stellen. Im schlimmsten Fall geht der Haftungsprozess zulasten des Unternehmensleiters und der Deckungsprozess zugunsten der Versicherung aus.

Fazit

Eine D&O-Versicherung ist gut. Sie reduziert die Haftungsrisiken eines Unternehmensleiters. Der Schutz bleibt aber bisweilen hinter dem zurück, was sich die Beteiligten davon versprechen. Ergänzende Vorkehrungen zur Haftungseinschränkung tun daher Not. Klassische Mittel wie Haftungsbeschränkungsvereinbarungen im Dienstvertrag oder eine Ressortzuordnung durch eine Geschäftsverteilung sollten nicht aus dem Blick verloren werden.



Ihr Ansprechpartner
Dr. Andreas Masuch
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Handels- u. Gesellschaftsrecht

MELCHERS Rechtsanwälte PartG mbB
a.masuch@melchers-law.com
Tel. 06221 1850-109